

Stand: 18. September 2018

Satzung des Dresdner Heidebogen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Dresdner Heidebogen e.V."
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kamenz eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Königsbrück.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck/Aufgaben/Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der regionalen Entwicklungen und der kulturellen Identität, die der Zukunftssicherung der Region Dresdner Heidebogen dienen.
- (2) Die Region wird durch die Grenzen der Städte Großenhain (Stadt mit den Ortsteilen Folbern, Großraschütz, Kleinraschütz, Naundorf, Rostig, Weißnitz, Zschauitz und Skassa), Kamenz, Bernsdorf, Königsbrück und Radeburg sowie der Gemeinden Priestewitz, Niederau, Moritzburg, Ottendorf-Okrilla, Ebersbach, Pulsnitz mit dem Ortsteil Oberlichtenau, Großnaundorf, Haselbachtal, Lampertswalde, Laußnitz, Neukirch, Schönfeld, Schönteichen, Schwepnitz und Thiendorf bestimmt.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:

1. Förderung des Umweltschutzes:

Unterstützung und Vernetzung von Maßnahmen der ökologisch orientierten regionalen Entwicklung

2. Förderung der Heimatkunde, Kultur und Heimatpflege:

Erhaltung und Wiederbelebung regionaler Bräuche und traditioneller Handwerkstechniken, Wiederherstellung kommunikativer Verbindungen innerhalb des Vereinsgebietes

3. Förderung der Volks- und Berufsbildung:

Fortbildungsveranstaltungen und Seminare zum Vereinszweck

Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern

4. Betreiben einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) im Sinne der Verordnung der Europäischen Union mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in seiner jeweils geltenden Fassung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie ihren Wohnsitz bzw. Geschäftssitz in der Vereinsregion § 2 (3) hat.

(2) Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn sie die Zwecke des Vereins unterstützt und die Bedingung zu § 3(1) nicht erfüllt. Außerordentliche Mitglieder können keine Funktionen des Vereins übernehmen.

(3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie den Verein in seiner Arbeit unterstützt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(4) Mindestens 51% der Mitglieder des Vereines sollen Vertreter aus Vereinen, Verbänden oder aus der Wirtschaft bzw. Land- und Forstwirtschaft oder Privatpersonen sein. Die Herkunft der Mitglieder des Vereines sollte gleichmäßig über die Region nach § 2 (3) verteilt sein.

(5) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31. 12. eines jeden Jahres zulässig.

(3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Zuvor ist das betreffende Mitglied zu hören. Die Entscheidung muss schriftlich begründet zugestellt werden. Hiergegen ist Beschwerde binnen eines Monats zulässig, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Beitragspflicht wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Zuständig ist die Mitgliederversammlung, die auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Koordinierungskreis.

(2) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Zur Vertretung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.

(3) Die Bürgermeister der Städte mit über 15.000 beitragspflichtigen Einwohnern bzw. ein vom jeweiligen Stadtrat benannter Vertreter sind Mitglieder des Vorstandes Kraft Amtes. Der übrige Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorsitzende, die Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer werden vom

Vorstand aus seiner Mitte gewählt und unverzüglich nach der Wahl den Mitgliedern bekanntgegeben.

Es sind die Vorstandsmitglieder gewählt, die die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten haben. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

(4) Es wird in geheimer Wahl gewählt. Gibt es nicht mehr Kandidaten, als Vorstandssitze zu besetzen sind, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass im Block und in offener Abstimmung gewählt wird.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit in Vorstandssitzungen, zu denen er bei Bedarf zusammentritt. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Einladung muss den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Einladungen erfolgen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. In Eilfällen kann die Frist unterschritten werden.

(2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist der Vorstand mit einer Frist von einer Woche erneut einzuberufen.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung von Beschlüssen des Koordinierungskreises und der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Finanzplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- f) Einstellung, Festsetzung der Vergütung und Entlassung von hauptamtlichem Personal
- g) Abschluss von Miet-, Pacht- oder sonstigen Gebrauchsüberlassungs- oder Nutzungsverträgen

(4) Zur Unterstützung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand ein Regionalmanagement berufen.

§ 9 Koordinierungskreis

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Anzahl und die Zusammensetzung des Koordinierungskreises. Der KK ist gemäß Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ESIF zu besetzen. Es ist sicher zu stellen, dass alle Handlungsfelder vertreten und Entscheidungen gemäß der o.g. Verordnung möglich sind. Die Arbeit des Koordinierungskreises wird durch separate Geschäftsordnung geregelt.

(2) Der Koordinierungskreis wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Koordinierungskreis kann Mitglieder nachnominieren, wenn die Besetzung gem. Abs. 1 nicht mehr gesichert ist. Vorschlagendes Gremium ist der Vorstand. Der reguläre Wahlturnus bleibt davon unberührt. Die Koordinierungskreismitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

(3) Aufgaben des Koordinierungskreises:

- a) Beschluss zur LEADER-Entwicklungsstrategie der Region, zur Evaluierung und zur Fortschreibung der LEADER Entwicklungsstrategie (LES)
- b) Wahl des Vorsitzenden des KK und dessen Stellvertreters
- c) Nachnominierung von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes, wenn die Besetzung lt. der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ESIF nicht mehr gesichert ist.

- d) das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens und objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die:
- Interessenkonflikte vermeiden
 - gewährleisten, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um Behörden handelt
 - die Auswahl im schriftlichen Verfahren erlauben (*gem. der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ESIF-VO*)
- e) Vorhabensbewertung und -auswahl nach den festgelegten Vorhabenauswahlkriterien zur Umsetzung der LES und weiterer förderrechtlicher Bestimmungen durch Beschluss

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt oder wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich fordert.

(2) Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist kann auf Beschluss des Vorstandes auf 7 Kalendertage verkürzt werden, wenn terminlich dringende Rechtsgeschäfte dies erfordern.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Die Protokolle werden durch ein Vorstandsmitglied und ein weiteres Vereinsmitglied unterschrieben. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelung nichts anderes bestimmen.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) die Verfügung über und den Erwerb von Vereinsvermögen, sofern der Vermögenswert im Einzelfall 10.000 EUR übersteigt,
- b) die Wahl, die Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Koordinierungskreises,
- c) die Beitragsordnung,
- d) Beschwerden gemäß § 4 Absatz 3 Satz 4 dieser Satzung,
- e) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vereinsvermögens,
- f) die Bildung von Facharbeitsgruppen und die Entscheidung über deren Geschäftsbereich,
- g) die Berufung eines Kassenprüfers,
- h) die Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes,
- i) die Genehmigung des Finanzplanes / Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- j) die Änderungen der Vereinssatzung.

§ 11 Bedienstete / Geschäftsstelle

Der Verein kann eine Geschäftsstelle führen und hauptamtliche Bedienstete haben.

§ 12 Auflösung und Zweckänderung

(1) Für Auflösung und Zweckänderung bedarf es mindestens einer Anwesenheit von 50% der Mitglieder des Vereins (Beschlussfähigkeit).

(2) Die Auflösung sowie die Zweckänderung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die vereinsangehörigen Gemeinden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11. April 2016 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Vorherige Fassungen verlieren ihre Gültigkeit.